

damals noch unter Königsschutz und königlicher Herrschaft. Hier ist also an einem Teilgebiet der Hohen Mark der alte Rechtsstand noch deutlich erkennbar. Der Grund, warum er sich gerade hier erhalten hat, ergibt sich auch ohne weiteres. Das Ried wurde nämlich wiederholt als Aufmarschgebiet kaiserlicher Truppen verwendet, und es war — weit abgelegen von der Burg Homburg, aber nahe an der großen Heerstraße nach Frankfurt — auf den Schutz des Reiches, den hier Frankfurt ausüben konnte, angewiesen.

2. Fast alle Urkunden der Hohen Mark zeigen eine starke Beteiligung des Schultheißen von Frankfurt an Gericht und Herrschaft in der Mark. Das Weistum von 1398 setzt auf Grund alter Überlieferung fest, daß der Waltbot, wenn er die Mark von sich aus nicht schützen kann, sich an den Grafen von Nüring wenden soll. Die Grafen von Nüring aber kennen wir bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1171 als Verwalter königlicher Herrschaftsrechte in der Wetterau und im Niddagau. Können aber beide dem Feind nicht wehren, so soll der Schultheiß von Frankfurt *mit macht daz helfen weren*. Das kann aber nur heißen, daß die stärkste Macht der Reichsherrschaft in der Umgegend die artverwandte Reichsherrschaft in der Hohen Mark im Sinne des königlichen Herrn schützen soll. Um allen Zweifel auszuschließen, sagt die Urkunde noch ausdrücklich, daß der Schultheiß *von dez riches wegen* so handeln solle.

3. Steinmetz macht Seite 141—143 seiner Schrift mit Recht darauf aufmerksam, daß die Grenzabsetzung der Hohen Mark gegen den Forst Dreieich und gegen die Grafschaft Bornheimerberg deutlich einen einheitlichen Willen und eine einzige Hand hinter diesen Abgrenzungen erkennen läßt. Das aber kann nur die bestimmende Hand des Königs sein, der seinen Reichsforsten und Herrschaftsgebieten feste Formen zuweist.

4. Innerhalb der Hohen und zugehörigen Seulberger Mark bestand ein seit alters besonders gebannter Waldbezirk „die Straße“, über dessen Geschichte uns die Untersuchungen von Steinmetz unterrichtet haben¹⁾. Die scharfen Sonderbestimmungen über diesen Bannwald richten sich sowohl gegen den Waltboten wie gegen die Märker. Sie können also nur einer dritten beiden übergeordneten Stelle ihren Ursprung verdanken. Das kann aber nur der König als Herr der Hohen Mark sein.

¹⁾ Steinmetz a. a. O. S. 206 ff.